

Amtsgericht Borna  
Az. E 320a-3/21(008)

**5. Änderung des  
Präsidialbeschlusses  
über die Verteilung der richterlichen  
Geschäfte beim Amtsgericht Borna  
für das Jahr 2021**

**A.**

Herr RiAG Jähkel und Herr RiAG Sternberger sind für ihre Tätigkeit bei der auswärtigen StVK des LG Leipzig mit Sitz in Borna im erforderlichen Umfang freigestellt.

Frau RiAG Beuthner-Ostrowski bleibt mit 0,4 AKA an das OLG Dresden abgeordnet und wird mit weiteren 0,6 AKA an das LG Leipzig abgeordnet.

Frau RiAG Rump wird ab 01.11.2021 dem AG Borna zugewiesen.

## B.

Es bearbeiten:

### Referat I

#### Direktorin des Amtsgerichts G r a f

- a) Familiensachen einschließlich Fixierungsmaßnahmen bei minderjährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Turnus mit den Referaten IV (RiAG Wespata), X (RiAG Weise) und IX (RiAG Rump)
- b) Gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren mit den Endziffern 0, 1 und 7, wobei sich die Zuständigkeit vor/nach Wiederaufnahme nach der Endziffer des ursprünglichen Scheidungsverfahrens richtet
- c) kommissarische Vernehmungen, Rechtshilfesachen und Verfahren wegen Verfahrensübernahme in Familiensachen entsprechend dem obigen Turnus (wie I a) im AR-Register
- d) Registersachen
- e) Grundbuchsachen
- f) alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schiedsstellen
- g) alle übrigen richterlichen Geschäfte, soweit sie in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführt sind

Stellvertreter: RiAG Weise (für Endziffer 0-4)  
RiAG Pätzold (für Endziffer 5-9)  
bei dessen Verhinderung: RiAG Wespata

## Referat II

### Richter am Amtsgericht Pätzold

- a) Verfahren in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III ( Ri´inAG Dr. Reusch) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- b) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri´inAG Dr. Reusch) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- c) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri´inAG Dr. Reusch) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- d) Rechtshilfesachen in Strafsachen gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri´inAG Dr. Reusch) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- e) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri´inAG Dr. Reusch) und Ref. VII (RiAG Häusser), ab 01.09.2020 mit Ref. XII (RiAG Biere) einschließlich kommissarischer Vernehmungen und Rechtshilfesachen. Das Referat wird vom 01.08.2020-31.08.2020 von Eingängen in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene freigestellt.
- f) Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen im Turnus mit Ref. III (Ri´inAG Dr. Reusch)
- g) Haftrichter und Ermittlungsrichter
- h) Verfahren nach dem Bundesfreiheitsentziehungsgesetz und Aufenthaltsgesetz
- i) Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeigesetz

Stellvertreter: Ri´inAG Dr. Reusch  
bei deren Verhinderung: RiAG Sternberger

## Referat III

### Richterin am Amtsgericht Dr. Reusch

- a) Verfahren in Strafsachen gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Pätzold) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- b) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Pätzold) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- c) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Pätzold) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- d) Rechtshilfesachen in Strafsachen gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Pätzold) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- e) Ordnungswidrigkeitsverfahren gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Pätzold) und Ref. VII (RiAG Häusser), ab 01.09.2020 mit Ref. XII (RiAG Biere) einschließlich kommissarischer Vernehmungen und Rechtshilfesachen. Das Referat wird vom 01.08.2020-31.08.2020 von Eingängen in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene freigestellt.
- f) Ordnungswidrigkeitsverfahren als Jugendrichterin gegen Jugendliche und Heranwachende einschließlich kommissarischer Vernehmungen und Rechtshilfesachen
- g) Aufgaben des Jugendrichters für Entscheidungen nach §§ 98 ff. OWiG
- h) Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen im Turnus mit Ref. II (RiAG Pätzold)

Stellvertreter: RiAG Pätzold  
bei deren Verhinderung: RiAG Jähkel

## Referat IV

### Richter am Amtsgericht W e s p a t a t

- a) Familiensachen einschließlich von Fixierungsmaßnahmen bei minderjährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Turnus mit den Referaten I (DirinAG Graf), X (RiAG Weise) und IX (Ri'in Rump)
- b) Gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren mit den Endziffern 2, 3 und 9 wobei sich die Zuständigkeit vor/nach Wiederaufnahme nach der Endziffer des ursprünglichen Scheidungsverfahrens richtet
- c) kommissarische Vernehmungen, Rechtshilfesachen und Verfahren wegen Verfahrensübernahme in Familiensachen entsprechend dem obigen Turnus (wie IV a) im AR-Register
- d) Betreuungssachen einschließlich der Unterbringungssachen nach SächsPsychKG für die Orte  
  
Frohburg  
Geithain  
Groitzsch  
Kohren-Sahlis  
Pegau  
Elstertrebnitz  
Markranstädt  
einschließlich der zu den vorstehenden Orten eingemeindeten Orten
- e) Güterichter für die aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zugewiesenen Verfahren

Stellvertreter: Ri'in Rump  
bei dessen Verhinderung: Ri'inAG Müssig

## Referat V

### Richter am Amtsgericht Sternberger

- a) Vorsitzender des Erwachsenenschöffengerichts
- b) Vorsitzender im erweiterten Schöffengericht
- c) Verfahren in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'ınAG Dr. Reusch) und Ref. II (RiAG Pätzold),
- d) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'ınAG Dr. Reusch) und Ref. II (RiAG Pätzold)
- e) Privatklagesachen
- f) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'ınAG Dr. Reusch ) und Ref. II (RiAG Pätzold)
- g) Rechtshilfesachen in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'ınAG Dr. Reusch) und Ref. II (RiAG Pätzold)
- h) alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahl der Erwachsenenschöffen

Stellvertreter: RiAG Jähkel  
bei dessen Verhinderung: RiAG Pätzold

## Referat VI

### Richter am Amtsgericht J ä h k e l

- a) Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
- b) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht
- c) alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahl der Jugendschöffen
- d) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts
- e) Jugendrichter als Leiter der Vollstreckung und des Vollzugs für den Jugendarrest in der JSA Regis-Breitungen

Stellvertreter: RiAG Sternberger  
bei dessen Verhinderung: RiAG Dr. Reusch

## Referat VII

### Richter am Amtsgericht H ä u s s e r

- a) Zivilsachen im Turnus mit Ref. XII (RiAG Biere) und Ref. X (RiAG Weise), sowie der bis 30.06.2021 im Ref. VIII (Ri Poppenhäger) anhängigen Verfahren im Turnus mit Ref. X (RiAG Weise) und Ref. XII (RiAG Biere)
- b) kommissarische Vernehmungen in Zivilsachen sowie Rechtshilfesachen und H-Sachen entsprechend obigem Turnus im AR-Register
- c) Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Pätzold) und Ref. III (RiAG Dr. Reusch), sowie der im Ref. XII (RiAG Biere) bis 30.06.2021 anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren, einschließlich kommissarischer Vernehmungen und Rechtshilfesachen
- d) Richterliche Aufgaben des Zwangsvollstreckungsrichters mit den Buchstaben M-Z (Familiennamen des Schuldners)

Stellvertreter: RiAG Biere  
bei dessen Verhinderung: RiAG Weise



## Referat VIII

### Richter Poppenhäger

ab 01.07.2021 ist das Referat von Eingängen freigestellt. Die anhängigen Zivilverfahren wurden ab 01.07.2021 von den Referaten VII (RiAG Häusser), X (RiAG Weise) und XII (RiAG Biere) im Turnus übernommen. Die anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren werden vom Ref. XII (RiAG Biere) übernommen.

## Referat IX

### Richterin Rump

- a) Familiensachen einschließlich Fixierungsmaßnahmen bei minderjährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Turnus mit Ref. I (Dir'inAG Graf), Ref. IV (RiAG Wespatat) und Ref. X (RiAG Weise)
- b) kommissarische Vernehmungen, Rechtshilfesachen und Verfahren wegen Verfahrensübernahme in Familiensachen entsprechend dem obigen Turnus im AR-Register
- c) Gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren mit den Endziffern 6 und 8, wobei sich die Zuständigkeit vor/nach Wiederaufnahme nach der Endziffer im ursprünglichen Scheidungsverfahren richtet.
- d) Jugsdsachen einschließlich der nach § 34 JGG zu treffenden familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben
- e) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- f) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsenden in Zuständigkeit des Jugendrichters

Stellvertreter: RiAG Müssig  
bei dessen Verhinderung: RiAG Wespatat

## Referat X

### Richter am Amtsgericht W e i s e

- a) Zivilsachen im Turnus mit Ref. XII (RiAG Biere) und Ref. VII (RiAG Häusser), sowie der bis 30.06.2021 im Ref. VIII (Ri Poppenhäger) anhängigen Verfahren im Turnus mit Ref. VII (RiAG Häusser) und Ref. XII (RiAG Biere)
- b) kommissarische Vernehmung in Zivilsachen sowie Rechtshilfesachen und H-Sachen entsprechend obigem Turnus im AR-Register
- c) Erinnerungen in Beratungshilfesachen
- d) Familiensachen einschließlich Fixierungsmaßnahmen bei minderjährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Turnus mit den Referaten I (Dir'inAG Graf), IV (RiAG Wespatat), IX (Ri'in Rump)
- e) kommissarische Vernehmungen, Rechtshilfesachen und Verfahren wegen Verfahrensübernahme in Familiensachen entsprechend obigem Turnus (wie XII c) im AR-Register
- f) Gem. § 628 Abs. 4 ZPO (a.F) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren mit den Endziffern 4 und 5, wobei sich die Zuständigkeit vor/nach Wiederaufnahme nach der Endziffer des ursprünglichen Scheidungsverfahrens richtet.
- g) Nachlasssachen

Stellvertreter: RiAG Wespatat (im November)

RiAG Pätzold (im Dezember)

bei deren Verhinderung: RiAG Häusser

Referat XI

Richterin am Amtsgericht Müssig

- a) alle Neueingänge in Betreuungssachen einschließlich der Unterbringungssachen nach SächsPsychKG für die Orte

Borna  
Böhlen  
Espenhain  
Flößberg  
Großpösna  
Kitzscher  
Markkleeberg  
Narsdorf  
Neukieritzsch  
Regis-Breitungen  
Rötha  
Zwenkau

einschließlich der zu den vorstehenden Orten eingemeindeten Orten

- b) sowie Fixierungsmaßnahmen bei volljährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz, dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Stellvertreter: RiAG Wespatat

bei dessen Verhinderung: Ri'in Rump

## Referat XII

### Richter am Amtsgericht Biere

- a) Zivilsachen im Turnus mit Ref. X (RiAG Weise) und Ref. VII (RiAG Häusser), sowie der bis 30.06.2021 im Ref. VIII (Ri Poppenhäger) anhängigen Verfahren im Turnus mit Ref. VII (RiAG Häusser) und Ref. X (RiAG Weise)
- b) kommissarische Vernehmungen in Zivilsachen sowie Rechtshilfesachen und H-Sachen entsprechend obigem Turnus im AR-Register
- c) Richterliche Aufgaben des Zwangsvollstreckungsrichters mit den Buchstaben A – L (Familiename des Schuldners), einschließlich der bis 30.06.2021 im Ref. VIII (Ri Poppenhäger) anhängigen Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen.

Stellvertreter: RiAG Häusser  
bei dessen Verhinderung: RiAG Weise

## C.

### 1. a)

Soweit sich die Zuständigkeit nach Turnus und ergänzend nach alphabetischer Reihenfolge bestimmt, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, des Antragsgegners, des Betroffenen, in Kindschaftssachen des Kindes im Zeitpunkt der Anhängigkeit des Antrags oder der Anhängigkeit der Klage; Adelsprädikate oder andere Zusätze bleiben außer Acht. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Betroffenen entscheidet die alphabetische Reihenfolge ihrer Familiennamen über die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Reihenfolge in der Klage oder Antragsschrift.

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Turnus, beginnt dieser nicht jedes Jahr neu, vielmehr ist der Turnus des vergangenen Jahres fortzusetzen.

Bei Rechtsstreitigkeiten gegen Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker usw. ist auf den Namen des Gemeinschuldners, Erblassers abzustellen.

Bei Firmen, Gemeinschaften, anderen juristischen Personen und Personengemeinschaften ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens des gegenwärtigen oder früheren Inhabers maßgebend. Fehlt ein Familienname, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

### b)

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen erfolgt im 42er-Turnus. Hierbei gilt Folgendes:

Ref. X (RiAG Weise) jedes 11.,12.,13.,14.,15. 16.Verfahren

Ref. XIII (RiAG Biere) jedes 1.,2.,3.,4.,5.,6.,7.,8.,9.,10.,

17.,18.,19.,20.,21.,22.,23.,24.,25., 26.,27.,28.,29. Verfahren

Ref. VII (RiAG Häusser) jedes 30.,31.,32.,33.,34.,35.,36.,37.,38.,39.,40.,41.,42.  
Verfahren

Die Verfahren werden unverzüglich nach Eingang bei der Registratur des Zivilgerichts statistisch erfasst und den Referaten nach Turnus zugeteilt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Neueingänge entscheidet die alphabetische Reihenfolge (Familiennamen).

Die Verteilung der bis 30.06.2021 im Ref. VIII (Ri Poppenhäger) anhängigen Verfahren wird im 6er-Turnus wie folgt verteilt, beginnend mit dem ältesten Verfahren:

Ref. VII (RiAG Häusser) jedes 1.,2.,3. Verfahren

Ref. XII (RiAG Biere) jedes 4.,5. Verfahren

Ref. X (RiAG Weise) jedes 6. Verfahren

Für bereits erledigte Verfahren des Ref. IX (alt) (RiAG Häusser), Ref. V (alt) (RiLG Albrecht) und Ref. XII (alt) (Ri´in Lehmann) für die ab 01.02.2016/ ab 01.09.2017 noch eine richterliche Tätigkeit veranlasst ist, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

für Ref. IX (alt): RiAG Biere  
für Ref. V (alt) RiAG Biere  
für Ref. XII (alt): RiAG Biere

Für bereits erledigte Verfahren des Ref. VIII (Ri Poppenhäger), für die ab 01.07.2021 noch eine richterliche Tätigkeit veranlasst ist, ist das Ref. VII (RiAG Häusser) zuständig.

### c)

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen – mit Ausnahme der gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennten und gem. § 2 VAÜG ausgesetzten und wieder aufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren - erfolgt im 8er Turnus. Hierbei gilt Folgendes:

Die Verfahren werden unverzüglich nach Eingang bei der Registratur des Familiengerichts statistisch erfasst und den Referaten nach Turnus zugeteilt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Neueingänge entscheidet die alphabetische Reihenfolge (Familiennamen).

Die Familiensachen werden in folgendem Turnus den Referaten zugeteilt:

- |                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| – Referat I (Dir´inAG Graf)  | jedes 1. und 2.,    |
| – Referat IV (RiAG Wespatat) | 3. und 4.,          |
| – Referat X (RiAG Weise)     | 5. und 6.,          |
| – Referat IX (Ri´in Rump)    | 7. und 8. Verfahren |

Ist eine Familiensache, die den gleichen Personenkreis betrifft, bereits in einem Referat anhängig und statistisch nicht abgeschlossen, so werden alle neu eingehenden Familiensachen dem bereits zuständigen Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Als statistisch nicht abgeschlossen gelten auch ruhende Verfahren.

Derselbe Personenkreis liegt vor,

- wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder geschiedene Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene), eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern usw. betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben; nicht aber, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist,
- in Sorge-/Umgangsverfahren, die dasselbe Kind oder Geschwister dieses Kindes betreffen,

- c) in Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a BGB, die dasselbe Kind oder Halb-/Geschwister dieses Kindes betreffen.

## 2.

Abweichend von Ziffer 1. gilt in Familien- und Zivilsachen:

- a) Zurückverwiesene Sachen verbleiben bei dem Referat, dem das Verfahren ursprünglich zugewiesen war.
- b) Abgetrennte Verfahren verbleiben bei dem Referat, von dem die Abtrennung verfügt wurde. Die in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplans getroffene Regelung für gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren ist vorrangig.
- c) Bei Verbindung mehrerer Sachen ist das Referat zuständig, bei dem das verbindende Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen (in der Regel die am längsten anhängige Sache) anhängig ist.
- d) Für Verfahren, die unter demselben Aktenzeichen, mit denselben Parteien/ Beteiligten wieder aufgenommen werden, bleibt das ursprünglich zuständige Referat weiterhin zuständig, ohne Anrechnung auf den Turnus. Ausgenommen von dieser Regelung sind gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren, für diese Verfahren ist die in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplans getroffene Regelung vorrangig.
- e) Für Familiensachen, die von anderen Gerichten abgegeben/verwiesen wurden und denen ein AR-Verfahren vorausging, ist mit Anrechnung auf den Turnus das Referat zuständig, welches für das vorausgegangene AR-Verfahren zuständig war.

Abweichend von Ziff. 1. gilt in Zivilsachen:

Ist oder war bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren, ein Arrestverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist das Referat auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn die Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen. Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens bei bereits anhängigen Hauptsacheverfahren gilt diese Regelung entsprechend.

## 3.

- a) Soweit bei Verfahren in Strafsachen gegen Erwachsene die Aufteilung der Referate turnusmäßig erfolgt, gilt folgendes:

Die Verfahren werden in einem 17er Turnus gezählt und einmal an jedem Arbeitstag aufgelistet. Die Auflistung erfolgt nach staatsanwaltschaftlichem Aktenzeichen, beginnend mit dem ältesten Verfahren.



Ref. II (RiAG Pätzold) jedes 1.,2.,3.,4.,5.,6. Verfahren  
Ref. V (RiAG Sternberger) jedes 7.,8.,9.,10. und 11. Verfahren  
Ref. III (RiAG Dr. Reusch) jedes 12.,13.,14.,15.,16. und 17. Verfahren

b) Abweichend von Ziffer 4.a) gilt für abgetrennte und verbundene Strafsachen folgendes:

- abgetrennte Verfahren verbleiben bei dem Referat, von dem die Abtrennung verfügt wurde;
- bei Verbindung mehrerer Sachen ist das Referat zuständig, bei dem das verbindende Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen (gemeint ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) anhängig ist.

c) Die Verteilung der Verfahren in Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene erfolgt in einem 6er Turnus, hierbei gilt:

Referat II (RiAG Pätzold)	jedes 1. Verfahren
Referat III (RiAG Dr. Reusch)	jedes 2. Verfahren
Referat VII (RiAG Häusser)	jedes 3., 4., 5. und 6. Verfahren

Die Verfahren werden unverzüglich nach Eingang erfasst und den jeweiligen Referaten nach Turnus zugeteilt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Neueingänge entscheidet die alphabetische Reihenfolge (Familiename).

#### 4.

a) Die Verteilung der Geschäfte des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter erfolgt im 10er Turnus:

Referat II (RiAG Pätzold)	jedes 1., 2., 3., 4., 5. Verfahren
Referat III (RiAG Dr. Reusch)	jedes 6, 7., 8., 9.,10. Verfahren

b) Ist bereits ein Vollstreckungsverfahren in einem Referat anhängig, so ist dieses Referat auch für alle weiteren Vollstreckungsverfahren dieses Verurteilten zuständig, ungeachtet der den Verfahren zugeordneten Endziffern.

#### 5.

Eingehende Drittwiderspruchs-, Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden demjenigen Referat zugewiesen, welches das Verfahren im 1. Rechtszug entschieden hat mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Verfahren.

## **6.**

Die bei der Poststelle elektronisch eingehenden Neuzugänge werden mit dem Eingangsstempel versehen und 2 x täglich der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet.

Weist ein Verfahren bei Eingang auf der Geschäftsstelle keinen Eingangsstempel auf oder wird es dort nicht spätestens an dem Tag vorgelegt, der dem Datum des Eingangsstempels folgt, so vermerkt die Geschäftsstelle den tatsächlichen Eingang auf der Akte und sortiert das Verfahren unter dem Datum des Vorlegetages ein.

## **7.**

Ist die Vertretung eines Richters durch die berufenen Stellvertreter nicht möglich, so wird der betreffende Richter durch die übrigen Richter des Gerichts vertreten, beginnend mit dem, dessen Referat in der Geschäftsverteilung der des letzten berufenen Vertreters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung wieder mit dem Richter des Referats I. zu beginnen.

## **8.**

Zustimmungen zur Einstellung gem. §§ 153, 153 a, b StPO gehören zum Referat der einzelnen Spruchrichter.

## **9.**

Über Ablehnungsgesuche gem. § 27 Abs. 2 S. 2 StPO sowie Selbstablehnungen gem. § 30 StPO und Ablehnungen nach § 45 ZPO entscheidet der Richter, dessen Referat in der Geschäftsverteilung dem des abgelehnten Richters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung wieder mit dem Richter des Referats I. zu beginnen. Der ständige Vertreter des abgelehnten Richters ist jedoch erst dann zuständig, wenn die anderen Richter verhindert sind.

## **10.**

Im Falle eines Vertretungsfalles wegen Befangenheit wird folgender Ausgleich geschaffen: Das erste im Monat nach dem Vertretungsfall eingehende, auf den Vertreter entfallende Verfahren geht auf den wegen Befangenheit verhinderten Richter über. Eine Schöffensache wird durch drei Einzelrichtersachen ausgeglichen.

## **11.**

Für an eine andere Abteilung oder einen anderen Richter zurückverwiesene Sachen gilt die Stellvertreterregelung sinngemäß. Die Zuständigkeit für Verfahren, die an das Amtsgericht Borna als ein anderes Gericht (z.B. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) zurückverwiesen werden, gilt die allgemeine Geschäftsverteilung.

**12.**

Als Sitzungstage für das Jugendschöffengericht wird jeweils der Dienstag bestimmt und für das Erwachsenenschöffengericht jeweils der Mittwoch.

**D.**

Der vorstehende Präsidialbeschluss gilt ab dem **01.11.2021**.

Borna, den 23.09.2021

G r a f  
Direktorin des Amtsgerichts

Jähkel  
RichterAG

Pätzold  
RichterAG

Häusser  
RichterAG

Sternberger  
RichterAG

**Anlage zum Präsidialbeschluss über die Verteilung der richterlichen Geschäfte  
beim Amtsgericht Borna 2021**

Verteilung der Sitzungssäle

<b>Saal-Nr.</b>	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
118	Ri'in Rump	RiAG Jähkel	RiAG Sternberger	RiAG Sternberger	RiAG Pätzold
115	RiAG Biere	RiAG Pätzold		RiAG Pätzold	RiAG Häusser
119	RiAG Häusser	Ri'inAG Dr.Reusch	RiAG Biere	RiAG Weise	Ri'inAG Dr.Reusch
116					
220	RiAG Weise	RiAG Wespapat	Ri'in Rump	RiAG Wespapat	Ri'in Rump